
1009. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1009, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1128
ÄNDERUNG DES PERSONALSTATUTS UND DER
DIENSTORDNUNG DER OSZE**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf Absatz II.3 des Beschlusses Nr. 1123 des Ständigen Rates vom 22. Mai 2014, in dem beschlossen wurde, „dass der Zeitraum für die Gehaltsvorrückung in die nächste Besoldungsstufe innerhalb derselben Besoldungsgruppe zwei Jahre beträgt,“ und das Sekretariat beauftragt wurde, „diese Maßnahme umzusetzen und dafür Änderungen der einschlägigen Bestimmungen des Personalstatuts und der Dienstordnung der OSZE auszuarbeiten, die dem Ständigen Rat bis 31. Juli 2014 zur Genehmigung vorzulegen sind“,

gemäß Bestimmung 11.01 des Personalstatuts,

unter Berücksichtigung des Dokuments SEC.GAL/104/14/Rev.1 vom 1. Juli 2014 –

nimmt Kenntnis von den budgetären Auswirkungen und genehmigt die beigefügte Änderung der Vorschrift 5.04.2 „Gehaltsvorrückung“ und der Bestimmung 11.01 „Änderung“.

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUM PERSONALSTATUT UND ZUR DIENSTORDNUNG DER OSZE

DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS UND DER DIENST- ORDNUNG DER OSZE	VORGESCHLAGENE ÄNDERUNG	KOMMENTAR, BEGRÜNDUNG, FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN
<p>Vorschrift 5.04.2 – Gehaltsvorrückung</p> <p>(a) Der anspruchsbegründende Zeitraum für die Vorrückung in die nächste Besoldungsstufe innerhalb derselben Besoldungsgruppe beträgt in der Regel ein Jahr, mit Ausnahme jener Fälle, in denen der anspruchsbegründende Zeitraum für die Vorrückung in die nächsthöhere Stufe derselben Besoldungsgruppe laut Gehaltsschema in der Regel zwei Jahre beträgt.</p> <p>(b) Eine Gehaltsvorrückung erfolgt je nach Fall ein Jahr oder zwei Jahre nach dem ersten Tag des Monats, in den das letzte der folgenden Ereignisse fiel:</p> <p>(i) Dienstantritt</p> <p>(ii) letzte Gehaltsvorrückung</p> <p>(iii) Anstellung in einer höheren Besoldungsgruppe</p>	<p>Vorschrift 5.04.2 – Gehaltsvorrückung</p> <p>(a) Der anspruchsbegründende Zeitraum für die Vorrückung in die nächste Besoldungsstufe innerhalb derselben Besoldungsgruppe beträgt in der Regel zwei Jahre, mit Ausnahme jener Fälle, in denen der anspruchsbegründende Zeitraum für die Vorrückung in die nächsthöhere Stufe derselben Besoldungsgruppe laut Gehaltsschema in der Regel zwei Jahre beträgt.</p> <p>(b) Eine Gehaltsvorrückung erfolgt je nach Fall ein Jahr oder zwei Jahre nach dem ersten Tag des Monats, in den das letzte der folgenden Ereignisse fiel:</p> <p>(i) Dienstantritt</p> <p>(ii) letzte Gehaltsvorrückung</p> <p>(iii) Anstellung in einer höheren Besoldungsgruppe</p>	<p>Absatz II.3 des Beschlusses Nr. 1123 des Ständigen Rates vom 22. Mai 2014 über die Genehmigung des Gesamthaushaltsplans 2014 enthielt folgenden Auftrag: „Beschließt, dass der Zeitraum für die Gehaltsvorrückung in die nächste Besoldungsstufe innerhalb derselben Besoldungsgruppe zwei Jahre beträgt, und beauftragt das Sekretariat, diese Maßnahme umzusetzen und dafür Änderungen der einschlägigen Bestimmungen des Personalstatuts und der Dienstordnung der OSZE auszuarbeiten, die dem Ständigen Rat bis 31. Juli 2014 zur Genehmigung vorzulegen sind“.</p> <p>Abhängig von der gewählten Umsetzungsoption wird diese Änderung den Haushaltsvoranschlag 2015 voraussichtlich um 0,4 bis 0,6 Millionen Euro entlasten.</p>

DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS UND DER DIENST- ORDNUNG DER OSZE	VORGESCHLAGENE ÄNDERUNG	KOMMENTAR, BEGRÜNDUNG, FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN
<p>(c) Bei unbezahltem Urlaub von mehr als einem Monat verzögert sich die Gehaltsvorrückung um die Dauer dieses Urlaubs.</p> <p>(d) Der Generalsekretär legt in einer Dienstanweisung die Bedingungen fest, unter denen</p> <p>(i) im Fall einer ausgezeichneten Leistung internationalen und lokalen Personalangehörigen/ Missionsmitarbeitern mit befristetem Dienstverhältnis sowie entsandten Personalangehörigen/ Missionsmitarbeitern mit Ausnahme des Generalsekretärs, der Institutions-/Missionsleiter, der Stellvertretenden Institutions-/Missionsleiter und von Direktoren mit Dienstvertrag eine außerordentliche Gehaltsvorrückung gewährt werden kann,</p> <p>(ii) die Gehaltsvorrückung um ein Jahr verzögert werden kann, wenn die Leistung weniger als zufriedenstellend oder mangelhaft ist.</p>	<p>(c) Bei unbezahltem Urlaub von mehr als einem Monat verzögert sich die Gehaltsvorrückung um die Dauer dieses Urlaubs.</p> <p>(d) Der Generalsekretär legt in einer Dienstanweisung die Bedingungen fest, unter denen</p> <p>(i) im Fall einer ausgezeichneten Leistung internationalen und lokalen Personalangehörigen/ Missionsmitarbeitern mit befristetem Dienstverhältnis sowie entsandten Personalangehörigen/ Missionsmitarbeitern mit Ausnahme des Generalsekretärs, der Institutions-/Missionsleiter, der Stellvertretenden Institutions-/Missionsleiter und von Direktoren mit Dienstvertrag eine außerordentliche Gehaltsvorrückung gewährt werden kann,</p> <p>(ii) die Gehaltsvorrückung um ein Jahr verzögert werden kann, wenn die Leistung weniger als zufriedenstellend oder mangelhaft ist.</p>	

<p>DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS UND DER DIENST- ORDNUNG DER OSZE</p>	<p>VORGESCHLAGENE ÄNDERUNG</p>	<p>KOMMENTAR, BEGRÜNDUNG, FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</p>
<p>Bestimmung 11.01 Änderung</p> <p>(a) Aus diesem Statut lassen sich für die Bediensteten keine wohlervorbenen Rechte ableiten; es kann vom Ständigen Rat revidiert, geändert oder außer Kraft gesetzt werden. Betrifft ein derartiger Revisions- oder Abänderungsvorschlag die Beschäftigungsbedingungen von Bediensteten, so holt der Ständige Rat vor der Beschlussfassung die Ansicht des Generalsekretärs zu dieser Angelegenheit ein.</p> <p>(b) Änderungen der Dienstordnung werden vor ihrer Bekanntgabe durch den Generalsekretär dem Ständigen Rat zur Kenntnis gebracht. Alle budgetären Auswirkungen von Änderungen der Dienstordnung werden vor Bekanntgabe der betreffenden Vorschriften dem Ständigen Rat zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>(c) Der Ständige Rat überprüft in regelmäßigen Abständen die Umsetzung dieses Statuts, auch im Hinblick auf die Effizienz der Einstellungs- und Anstellungskriterien, die Grundsätze und Verfahren,</p>	<p>Bestimmung 11.01 Änderung</p> <p>(a) Aus diesem Statut lassen sich für die Bediensteten keine wohlervorbenen Rechte ableiten; es kann vom Ständigen Rat revidiert, geändert oder außer Kraft gesetzt werden. Betrifft ein derartiger Revisions- oder Abänderungsvorschlag die Beschäftigungsbedingungen von Bediensteten, so holt der Ständige Rat vor der Beschlussfassung die Ansicht des Generalsekretärs zu dieser Angelegenheit ein.</p> <p>(b) Änderungen der Dienstordnung werden vor ihrer Bekanntgabe durch den Generalsekretär dem Ständigen Rat zur Kenntnis gebracht. Alle budgetären Auswirkungen von Änderungen der Dienstordnung werden vor Bekanntgabe der betreffenden Vorschriften dem Ständigen Rat zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>(c) Der Ständige Rat überprüft in regelmäßigen Abständen die Umsetzung dieses Statuts, auch im Hinblick auf die Effizienz der Einstellungs- und Anstellungskriterien, die Grundsätze und Verfahren,</p>	<p>Anlässlich der Überprüfung des Personalstatuts und der Dienstordnung der OSZE auf notwendige Änderungen im Hinblick auf den vom Ständigen Rat in Beschluss Nr. 1123 erteilten Auftrag wurde festgestellt, dass der zweite Satz in Absatz (b) der Bestimmung 11.01 „Änderung“ nahezu identisch mit Absatz (d) derselben Bestimmung ist, lediglich mit dem Unterschied, dass in Absatz (d) der Begriff „Teilnehmerstaaten“, in Absatz (b) zweiter Satz der Begriff „Ständiger Rat“ verwendet wird. Es wird vorgeschlagen, Absatz (d) als überflüssig zu streichen.</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung hat keine Auswirkungen auf den Haushalt und soll eine Wiederholung beseitigen, die wahrscheinlich auf einen Irrtum bei der Textbearbeitung zurückzuführen ist.</p>

DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS UND DER DIENST- ORDNUNG DER OSZE	VORGESCHLAGENE ÄNDERUNG	KOMMENTAR, BEGRÜNDUNG, FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN
<p>die Beschäftigungsbedingungen für OSZE-Bedienstete und die Angemessenheit des Besoldungsniveaus und dessen Leistbarkeit angesichts der finanziellen Lage der OSZE.</p> <p>(d) Alle budgetären Auswirkungen von Änderungen der Dienstordnung werden vor Bekanntgabe der betreffenden Vorschriften den Teilnehmerstaaten zur Genehmigung vorgelegt.</p>	<p>die Beschäftigungsbedingungen für OSZE-Bedienstete und die Angemessenheit des Besoldungsniveaus und dessen Leistbarkeit angesichts der finanziellen Lage der OSZE.</p> <p>(d) Alle budgetären Auswirkungen von Änderungen der Dienstordnung werden vor Bekanntgabe der betreffenden Vorschriften den Teilnehmerstaaten zur Genehmigung vorgelegt.</p>	